

Richtlinien

Stand

- Alle für den Verkauf benötigten Materialien müssen selbst mitgebracht werden.
- Die Montage und Demontage der Stände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Aussteller. Diese haben sich unbedingt an die vorgeschriebenen Termine zu halten.
- Für den Stand dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden. Für Bau, Betrieb und Instandhaltung des Standes gelten die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF.
- Es dürfen Verkaufspavillons mitgebracht werden, sofern sie in der Halle Platz haben.
- Die Halle ist an der Aussenseite 3.9m und in der Mitte 9.5m hoch. Die Stände sollten somit nicht allzu hoch aufgebaut werden.
- Für die Sauberkeit am Stand ist jeder Aussteller selber verantwortlich. Auch nach dem Abbau ist der Platz so zu hinterlassen wie man diesen angetroffen hat. Alle Abfälle müssen selbst in den zur Verfügung gestellten Abfalltonnen entsorgt werden.
- Die Grösse des gemieteten Standplatzes darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, eine Nachverrechnung von nicht korrekt gemieteten Ständen nachträglich zu stellen. Dies aus Fairness gegenüber den anderen Ausstellern. Falls keine Abnahme vor Beginn erfolgt, kann diese auch später nachgeholt werden. Von einem Verstoß gegen die Richtlinien ist der Aussteller dadurch nicht entbunden.
- Der Veranstalter kontrolliert alle Stände vor Türöffnung und behält sich das Recht vor, Gegenstände zu Entfernen oder den Aussteller auf Rückbauten hinzuweisen, welche befolgt werden müssen.
- Es dürfen Plakate, Poster, Werbematerialien an den Hallenwänden und Stützpfehlern beim eigenen Stand angebracht werden. Die Dekoration muss nach dem Event wieder entfernt werden. Es dürfen keine Rückstände an der Wand hängenbleiben.
- Es ist verboten grössere Werbepapanen in der Halle anzubringen. Werbung darf nur am eigenen Stand erfolgen.
- Die Notausgänge bzw. Fluchtwege und Feuerschutzvorrichtungen müssen jederzeit frei sein und dürfen nicht durch irgendwelche Gegenstände versperrt werden. Bei einer allfälligen Busse durch die Kontrolle der Feuerpolizei, muss die Rechnung vom verschuldenden Aussteller selber getragen werden.
- Gemietete Tische und Bänke dürfen selbst vom Wagen genommen werden und müssen am Ende auch wieder auf dem Anhänger deponiert werden. Falls keine Bänke oder Tische gemietet wurden, dürfen nur mit Absprache mit dem Aussteller nachträglich genommen werden, falls es noch überzählige hat. Diese werden vom Veranstalter zusätzlich nachverrechnet und können direkt am BrandLet bezahlt werden.
- Die Bezahlung am Stand erfolgt hauptsächlich in bar. Auf dem Gelände steht für die Käufer ein Bankautomat zur Verfügung. Falls Kartenlesegeräte mitgebracht werden können diese nicht aufgeladen werden, ausser sie mieten einen Stromanschluss.
- Es können Stromanschlüsse von der Messe Luzern bezogen werden. Kabelrollen müssen selbst mitgebracht werden, um vom Verteiler zum Stand den Strom zu verlegen. Die Anschlüsse kosten viel Geld. Wer sich am Strom bedient ohne einen Anschluss bezogen zu haben, wird ein Stromanschluss nachträglich verrechnet und einen Aufpreis von CHF 30.- dazu verrechnet.

Auf- und Abbau

- Die Halle ist für den Stand Auf- sowie Abbau befahrbar. Autos, Busse, usw. dürfen nach 9Uhr und während des gesamten Events nicht in der Halle sein. (Feuerpolizei)
- Die Standeinteilung muss eingehalten werden. Die Grösse des gemieteten bzw. zugewiesenen Standplatzes darf nicht überschritten werden.
- Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, Stände um zu platzieren, sofern dies im Interesse des Ausverkaufsevents erforderlich ist.

Verhalten

- Es dürfen keine eigenen Getränke und Esswaren verkauft werden. Für die Verpflegung vor Ort ist gesorgt. Für den Eigengebrauch dürfen diese jedoch mitgebracht werden.
- In der Halle darf NICHT geraucht werden und ist verboten! Es gelten die Richtlinien der Messe Halle Luzern.
- Aussteller dürfen Flyer, Give-Aways/Goodies etc. nur am eigenen Stand abgeben. Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, bei großer Abfallerzeugung einzuschreiten und den Aussteller an den Unkosten zu beteiligen.

SUISA

- Das Abspielen jeglicher Art von Musik, Filmen – auch für den «rein privaten Gebrauch des Standpersonals» – ist verboten. Es gilt das Gesetz für das öffentliche Abspielen von Musik gemäß SUISA.
- Der Aussteller rechnet allfällige Benutzergebühren gegenüber der SUISA direkt ab. Der Veranstalter anerkennt keine urheberrechtlichen Ansprüche der SUISA oder Dritter für Vorführungen bzw. Wiedergaben, die vom Aussteller veranlasst werden. Der Aussteller allein hat für diese Forderung aufzukommen bzw. BrandLet verrechnet die Strafforderung weiter.
- Das öffentliche Abspielen von Musik & Videos ist grundsätzlich nicht erwünscht aber in Absprache mit dem Veranstalter möglich. Falls ohne Kenntnis Musik oder Videos abgespielt werden, ohne dass der Veranstalter im Voraus in Kenntnis gesetzt wurde, darf der Veranstalter dies unterbinden bzw. verbieten.

Finanzielle Bestimmungen

- Die Anmeldung ist definitiv und verbindlich. Falls der Aussteller am Event nicht teilnehmen kann, muss er trotzdem die Rechnung der Standmiete begleichen. Bei bereits geleisteter Zahlung erfolgt somit auch keine Rückerstattung.
- Vor Ort bezogene Leistungen wie z.B. zusätzliche Tische oder Bänke, werden dem Aussteller separat nach dem Event in Rechnung gestellt. Diese Rechnungen werden innert 30 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig.

Reklamation

- Allfällige Reklamationen, die Geschehnisse während des Events betreffen, müssen noch während der Veranstaltung bei der Veranstalterin angebracht werden.

Bewerbung des Events/ Logo Veranstalter

- Das Logo des Ausstellers darf vom Veranstalter für die Bewerbung des Events verwendet werden.
- Drucksachen werden immer 2 Monate vor dem Event in Auftrag gegeben. Für verspätete Anmeldungen ist nur noch die Bewerbung auf den digitalen Medien möglich.
- Das Bewerben der Teilnahme am BrandLet auf Web- und/oder Social Media Plattformen sowie mittels Plakat und Flyern ist erwünscht.

Haftung

- Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schließt, unter Vorbehalt von Art.100 Abs. 1 des schweiz. Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Die Veranstalterin übernimmt jedoch keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte oder gestohlene Güter geleistet.
- Die Versicherung des Ausstellungsgutes gegen Feuer-, Explosions-, Wasser-, Elementarschäden sowie Einbruch und einfachen Diebstahl usw. ist obligatorisch und Sache des Ausstellers.
- Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschließen oder gegebenenfalls ihre Betriebs-Haftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Messebeteiligung ausdehnen zu lassen. Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Aussteller-Versicherung eintreten könnten.
- Der Veranstalter lehnt jegliche Haft oder Bussen gegen widersachliches Verhalten der Aussteller gegenüber den angeordneten Sicherheitsbestimmungen und Richtlinien ab.
- Allfällige Folgekosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selber aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.